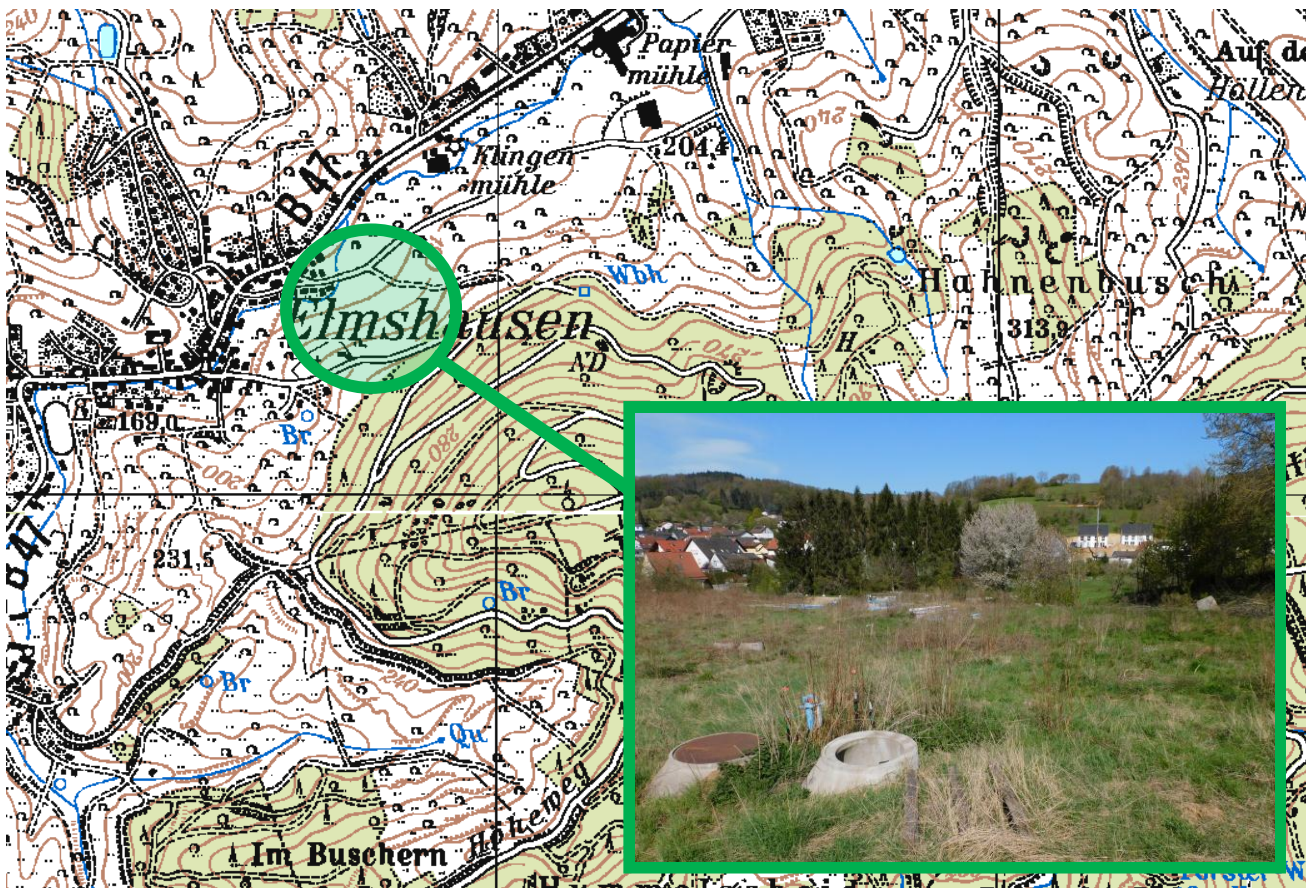




Gemeinde Lautertal – OT Elmshausen

Bebauungsplan *Im Schmelzig*

Aktualisierung der
Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 0174-4576272 - mail: bfurimbach@aol.com

Juni 2021

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes

Eingesetztes Bild: Blick von Südosten auf den aktuellen Zustand des Plangebietes
(Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler, 27. April 2021)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht
Gwenda Winkler-Vetter

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung | 4 |
| 2. | Datengrundlagen | 6 |
| 3. | Wirkfaktoren des Vorhabens | 1 |
| 4. | Abschichtung | 1 |
| 5. | Wirkungsanalyse | 1 |
| 5.1 | Säugetiere (excl. Fledermäuse)..... | 1 |
| 5.2 | Fledermäuse..... | 1 |
| 5.3 | Vögel..... | 1 |
| 5.4 | Reptilien..... | 3 |
| 5.5 | Amphibien..... | 3 |
| 5.6 | Fische | 3 |
| 5.7 | Libellen | 3 |
| 5.8 | Tagfalter..... | 3 |
| 5.9 | Heuschrecken..... | 3 |
| 5.10 | Totholzbesiedelnde Käfer | 3 |
| 5.11 | Sonstige Arten | 3 |
| 5.12 | Pflanzenarten..... | 3 |
| 6. | Maßnahmenübersicht | 3 |
| 7. | Fazit | 4 |

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Faunistische Listen

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Eine systematische Erfassung der planungsrelevanten Tierartengruppen – *Fledermäuse*, *Vögel*, *Reptilien* und *Fische* - wurde zwischen Mitte März 2011 und Mitte August 2011 durchgeführt (Begehungstermine: 21. März, 25. März, 19. April, 20. April, 23. Mai, 24. Juni, 23. August). Auch wurde während dieser Begehungen das lokale Strukturpotenzial überprüft und hinsichtlich seiner Habitateignung für weitere artenschutzrechtlich relevante Taxa bewertet.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an.

Die Nachsuche nach Fledermäusen erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Detektor mit zwei gleichzeitig arbeitenden Erkennungssystemen (Mischer- und Teiler-Verfahren) sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte als gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeiten der Arten.

Die Erfassung der Fische und Rundmäuler wurde mittels beköderter Reusen durchgeführt, die an geeigneten Stellen der Lauter, denen eine potenzielle, herausgehobene Bedeutung als Lebensraum der Zielarten innewohnte, eingesetzt wurden. Dabei kamen drei Fischreusen zum Einsatz. Ergänzt wurde der Reuseneinsatz, durch Sichtbeobachtungen und Befragung des Fischereirechtsinhabers.

Ergänzend wurde eine Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) zur Abschätzung einer potenziell vorhandenen Habitatfunktion für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten, durchgeführt. Hierbei wurde das Plangebiet in einem engen Linienmuster (Abstand etwa 5 m) abgegangen, um ggf. vorhandene Wiesenknopf-Pflanzen sicher zu erkennen.

Da sich das Planverfahren aus diversen Gründen um rund zehn Jahre verzögert hat, bestand die Notwendigkeit eine Aktualisierungskartierung durchzuführen, um einen Überblick zu erhalten, wie sich über diesen Zeitraum die tatsächlichen Betroffenheiten der lokalen Fauna ggf. verändert haben.

Hierzu erfolgten mehrere Begehungen des Plangebietes zwischen April und Mai 2021 (Begehungstermine: 14. April, 23. April, 11. Mai 18. Mai und 02. Juni) um insbesondere das Vorkommen von Arten zu überprüfen, für die die aktuell herrschenden standortökologischen Bedingungen als Verbesserung ihrer Vorkommensbedingungen zu bewerten ist. Dies betrifft vor allem Arten wie Zauneidechse oder Neuntöter. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine neuerliche Potenzial-Abschätzung als weitere, wesentliche Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen.

Die aktuell ermittelten Bestandsdaten bilden zusammen mit den verfügbaren, umfangreichen Altdaten (Artenschutzgutachten - BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 06/2015) die Bewertungsbasis für die vorliegende Artenschutzprüfung.

Zur Illustrierung der aktuell zugrunde zu legenden Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).

Abbildung 1:

Blick von Nordosten auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes (Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler, 27. April 2021).



Abbildung 2:

Blick von Norden auf den südlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes (Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler, 27. April 2021).



Abbildung 3:

„Idealbiotop“ der Zauneidechse im zentralen Bereich des Plangebietes (Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler, 27. April 2021)



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Lautertal hat im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Elmshausen die Fläche ‚*Im Schmelzig*‘ für eine Entwicklung zur Wohnbaufläche vorgesehen und eine entsprechende Darstellung auch in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorgenommen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll von Seiten der Gemeinde Lautertal die dafür notwendigen, planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den zunächst anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind an *Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene Vogelarten* und *Bodenbrüter* betroffen. Ein unmittelbarer Habitatverlust durch die inzwischen eingetretene Veränderung der Standortverhältnisse ist auch für die *Zauneidechse* gegeben. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist darüber hinaus auch eine Betroffenheit für die Haselmaus sowie für die lokale Entomofauna anzunehmen.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER + SCHOLZ, 01/2021) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*

- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Durch die genannten störökologischen Wirkungen kommt es zu einer Umgebungsbelastung durch Störreize, die vor allem die im Südosten des Plangebietes anschließenden Gehölzbereiche beeinträchtigen wird. Hier ist davon auszugehen, dass sich störungsempfindliche Arten aus dem unmittelbar an die geplante Bebauung angrenzenden Gehölzstreifen zurückziehen werden. Aus topographischen Gründen (Geländekante, Hangbereich) bleibt die störökologisch wirksame Durchdringungszone insgesamt jedoch stark eingeschränkt. Zusätzlich übernimmt der verbleibende und durch Neupflanzungen zu ergänzende Baumhecken-Streifen entlang der östlichen Gebietsperipherie eine wichtige, abschirmende Wirkung gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum.

Die im Norden anschließenden Weideflächen besitzen dagegen nur eine nachgeordnete Bedeutung als Siedlungsraum störungsempfindlicher Tierarten. Die hier ermittelten Baumhöhlen-Potenziale unterliegen durch ihre wegen nahe Lage zudem einer deutlichen Vorbelastung, die sich bereits selektierend auf ihre derzeitige Nutzung ausgewirkt haben dürfte.

Von nachgeordneter Bedeutung sind die störökologischen Auswirkungen Richtung Süden und Westen, da hier Siedlungsrandbereiche (Wohnbebauung, Friedhof) unmittelbar anschließen. Auch das unmittelbare, strukturelle Umfeld der Lauter bleibt aufgrund der hier herrschenden, besonderen topographischen Situation (steile, abschirmende Geländekante) weitgehend von erheblichen Belastungswirkungen verschont, zumal der Ufergehölzbestand (Abschirmfunktion) vollständig erhalten werden soll.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es – nach derzeitigem Planungsstand – nur zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse sowie stör-ökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen aktuellen (Stand 2021) strukturellen Ausstattung *verbuschte Grünlandbrache* (flächen-dominant) und *Saumgesellschaften* sowie (*lineare*) *Gebüsche bzw. Hecken* abgrenzen. Eine mögliche Ertüchtigung des bestehenden Brückenbauwerkes über die Lauter würde zudem zu einem punktuell begrenzten Eingriff in einen *Fließgewässerlebensraum* führen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope² Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Hierdurch entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt.

² an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; demgegenüber entspricht die Biotopausbildung im Bereich der dichteren Gehölzzuges in Verbindung mit der Waldnähe durchaus dem standortökologischen Anforderungsprofil der Haselmaus, wie auch deren zoogeographische Verbreitungssituation keinen Ausschluss zulässt, woraus sich eine Betrachtungsrelevanz ergibt.

Fledermäuse: Da im Plangebiet nutzbare Quartierpotenziale (Baumhöhlen) vorhanden sind, besteht für die entsprechend adaptierte Teilgruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche waren Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien: Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Laichgewässertypen nicht im Wirkzonenbereich erwartbar.

Fische: Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Gewässertypen oder ihrer Verbreitungsgeographie nicht im Wirkzonenbereich zu erwarten.

Libellen: Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Gewässertypen oder ihrer Verbreitungsgeographie nicht im Wirkzonenbereich zu erwarten.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der nicht gegebenen Standorteignung (vgl. Kapitel 5.9) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für eine Teilgruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Säugetierarten - wie bspw. für den nachgewiesenen Westigel (*Erinaceus europaeus* – Totfund) – auch die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden; zudem lässt die Verbreitungskarte für Hessen keinen Ausschluss von Haselmaus-Vorkommen im betroffenen Naturraum zu.

In Anbetracht ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Im Vorhabensbereich muss die Gehölzbeseitigung als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen vielfältige Gehölzlebensräume ausgebildet sind, können hier die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, wonach diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet sind; dementsprechend sind zwar keine artspezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig, zur strukturellen Optimierung sind jedoch vorlaufend zum Eingriff drei Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen.

Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der zeitlichen Regelung hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich geeignetes Personal, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winterneest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winterneester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Höhlenbäume vorhanden sind, die - potenziell - über Quartierstrukturen verfügen. Außerdem gelangen Detektornachweise von drei Fledermausarten. Aus der angetroffenen Bestandssituation leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die drei nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), sowie Mücken- und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, *Pipistrellus pipistrellus*) ab.

Da die erkannten Höhlenbäume erhalten werden können und innerhalb des Plangebietes keine Gebäudequartierpotenziale vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung von Quartierfunktionen auszuschließen; allerdings ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Nutzungsart im Umfeld der Höhlenstandorte durch den Wirkfaktor ‚Lärm‘ – zumindest während der Bauzeit - eine Störung schlafender Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist es denkbar, dass die Baumhöhlen nicht mehr vollwertig als Quartierpotenziale wahrgenommen werden, so dass hier strukturelle Ergänzungen notwendig werden. Summarisch ist für die Gruppe der Fledermäuse jedoch keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen. Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die drei nachgewiesenen Fledermausarten jeweils eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Erhalt von Höhlenbäumen: Die im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störokologische Belastung teilweise näher an die Höhlenstandorte heranrückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für die nicht ausschließbare funktionale Beeinträchtigung von drei Höhlenbäumen im (Rand-)Bereich des Vorhabensgebietes sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen, jedoch störungsarmen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind vier Fledermauskästen (zwei *Flachkästen Typ 1 FF* und zwei *Fledermaushöhlen Typ 2 FN* bzw. funktional vglb. Typen); die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen. Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für sieben Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* vor. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar. Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (26 Arten) erfolgt eine rein tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während der unbelaubten Zeit in 2011 und 2021) sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume für Greifvogelhorste genutzt werden. Dies schließt automatisch auch das Brutvorkommen weiterer, bisher nicht beobachteter Greifvogelarten aus. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich. Hierbei sind jedoch Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Schwarzmilan in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Arten-

schutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Hinweise für ein Vorkommen von Eulenarten (bspw. Gewölle-Funde oder Rufnachweise bzw. Beobachtungen während der Dämmerungsbegehungen) konnten nicht ermittelt werden, wie auch keine entsprechenden Angaben Dritter vorliegen. Das Fehlen von großen Freibrüter-Nestern oder gar Horsten schließt ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester) ebenso aus, wie die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen nicht dem Anforderungsprofil des Stein- oder Waldkauzes (*Athene noctua*, *Strix aluco* – Höhlenbrüter) entsprechen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt und für die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für in der Umgebung vorkommende Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum von den nachgewiesenen Vogelarten allein der Mauersegler (*Apus apus*) und die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Sie sind im Bereich des Betrachtungsraumes als Nahrungsgäste einzustufen, die lediglich den Luftraum über dem Plangebiet nutzen. Nutzbare Bruthabitatsstrukturen für die beiden Arten fehlen völlig. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die beiden in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler und Mehlschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Haussperling (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘. Aufgrund des vollständig fehlenden Gebäudebestandes innerhalb des Plangebietes finden Arten dieser Gruppe im Vorhabensgebiet keine geeigneten Bruthabitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – längerfristig – ggf. sogar begünstigt.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind mit Ausnahme der Lauter keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Bei den faunistischen Erfassungen konnte unter dem bestehenden Brückenbauwerk das besetzte Nest der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) nachgewiesen werden. Nachweise weiterer Arten dieser ökologischen Gruppe gelangen jedoch nicht.

Da für die Wasseramsel der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal der dokumentierte Brutnachweis im unmittelbaren Siedlungsumfeld erfolgte und zudem die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Beschränkung der Ausführungszeit für eine Brückenertüchtigung: Sollten Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten an der bestehenden Brücke geplant sein oder notwendig werden, muss die Durchführung außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um das Gelege der Wasseramsel zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Brückenkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das Brückenbauwerk unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal nach einem besetzten Wasseramselnest abgesucht werden; im Nachweisfall ist der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Gesamtuntersuchungsraum aufgrund seiner ursprünglich vor allem randlich vorhandenen Gehölzstrukturen eine gesteigerte Bedeutung. Erhöht wird diese Bedeutung noch durch die zurückliegende Gebietsentwicklung, da es hier zu einem zerstreuten Aufwuchs von lockeren Gebüsch und Strauchgruppen gekommen ist, wodurch gerade ein Vorkommen heckenbrütender Vogelarten begünstigt wird. Grundsätzlich sind alle eintretenden Gehölzverluste als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Für Spechte sowie größere und mittlere Baumfreibrüter wie bspw. Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*), ist dagegen keine Betroffenheit zu erkennen, da auch bei der Aktualisierungskartierung keine Bruthöhlen oder entsprechend dimensionierte Nester nachweisbar waren.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.

Da - mit Ausnahme des Feldsperlings - für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. In Anbetracht seines in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für den eingangs genannten Feldsperling eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen für den Feldsperling sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Erhalt von Höhlenbäumen: Die im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störökologische Belastung teilweise näher an die Höhlenstandorte heran-

rückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragende Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Der baumheckenartige, lineare Gehölzzug im Osten/Südosten des Plangebietes ist weitestgehend zu erhalten, wobei der unvermeidliche Gehölzeinschlag im Südosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Der linksufrige Ufergehölzbestand der Lauter ist sogar vollständig zu erhalten. Beide Gehölzbiotope sind als potenzielle Bruthabitatstrukturen dauerhaft zu sichern. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störokologische Belastung näher an die Gehölzstrukturen heranrückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 06** Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenz-zonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für die nicht ausschließbare funktionale Beeinträchtigung von vier Höhlenbäumen im (Rand-)Bereich des Vorhabensgebietes sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen, jedoch störungsarmen Umfeld zu installieren; es sind vier Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils zwei *Nisthöhlen Typ 1B* und *Nisthöhlen Typ 2GR mit ovalem Flugloch* bzw. funktional vglb. Typen) aufzuhängen. Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) sowie der

in 2011 als Randsiedler nachgewiesene Neuntöter (*Lanius collurio*). Hieraus resultiert für den Neuntöter zumindest eine theoretische Betroffenheit.

Durch die angestrebte Flächennutzung wird das in 2011 besetzte Revier allenfalls in seiner peripheren Ausdehnung tangiert, wobei auch Vergrämungstendenzen durch die störokologischen Belastungswirkungen denkbar sind. Da das Revierzentrum großflächig außerhalb des Plangebietes liegt und sich dabei in einen topographisch und strukturell weitgehend sichtsverschatteten Bereich entwickelt sind erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Neuntöter-Paares nicht zu erwarten. Eine aktuelle Nachsuche in 2021 konnte zudem keine Nachweise dafür erbringen, dass sich das Revier in den eigentlichen Plangebietsbereich verlagert hat. Dementsprechend wird der in 2011 klassifizierte Status eines ‚Randsiedlers‘ für die vorliegende Artenschutzprüfung beibehalten. Da der Erhaltungszustand des Neuntötters in Hessen als ungünstig-unzureichend bewertet wird, erfolgt für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse. Es tritt bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für den Neuntöter liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragende Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Der baumheckenartige, lineare Gehölzzug im Osten/Südosten des Plangebietes ist weitestgehend zu erhalten, wobei der unvermeidliche Gehölzeinschlag im Südosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Der linksufrige Ufergehölzbestand der Lauter ist sogar vollständig zu erhalten. Beide Gehölzbiotope sind als potenzielle Bruthabitatstrukturen dauerhaft zu sichern. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störokologische Belastung näher an die Gehölzstrukturen heranrückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 06** Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenz-zonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.

Empfohlene Maßnahmen zu Bestandssicherung und -unterstützung:

- E 06** Lebensraumverlagerung und strukturelle Ergänzung: Zur strukturellen Kompensation von Vergrämungseffekten sollten im nordöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche A 2 drei ‚Neuntötergehege‘ angelegt werden. Die Gehegegröße wird mit 3 x 3 m festgelegt; der Abstand zueinander soll rund 10 m betragen; die Gehege sind durch Maschendraht einzuzäunen (Höhe 1 m); es sind unbehandelte Pfähle zu verwenden; als Initialpflanzung sind in jedem Gehege jeweils fünf Dornenstraucharten (vorzugsweise Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen; zur Initialisierung ist zudem noch Gehölzschnitt in die Gehege einzubringen; die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachliche Beratung zu begleiten.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die sieben nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der nachgewiesenen Brutvorkommen der genannten Arten, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit der Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 07** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung und dreiseitigen Einbindung in flächige Gehölzbestände bzw. Siedlungsrandbereiche nur eine nachgeordnete Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar. Allein der Fasan (*Phasianus colchicus*) konnte in der östlich an das Plangebiet angrenzenden Kulturlandschaft verhört werden. Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wird er daher als Randsiedler klassifiziert. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit für den Fasan ist nicht herleitbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Von den aktuell ermittelten Arten fallen hierunter Singdrossel (*Turdus philomelos* – Durchzieher) und Feldsperling (*Passer montanus* - Wintergast), da sie während der Brutzeit nicht mehr nachweisbar waren. Aufgrund der qualitativ entsprechenden und großräumig entwickelten Anschlussbereiche sind für beide Arten beeinträchtigende Wirkungen durch das Vorhaben auszuschließen. Für die Mehrzahl der Arten dieser Gruppe ist das Plangebiet zudem aufgrund seiner relativen Kleinräumigkeit, seiner strukturellen Ausstattung und seiner Anlehnung an den Siedlungsflächenbestand unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* - Überflieger).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf., umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus der Art bezogen auf den Geltungsbereich des Plangebietes

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: 2011: Nachweis bei der zurückliegenden, systematischen Erfassung der standortgebundenen Avifauna; 2021: Nachweis im Rahmen der Aktualisierungskartierung

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand | | | | | | | | | | |
|---|------------------------------|--------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | Randsiedler | -- | -- | 2011 | | X | | Kein Reviernachweis im Plangebiet; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Haustaube | <i>Branta canadensis</i> | Nahrungsgast | -- | -- | 2011/2021 | | X | | Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiacus</i> | Überflieger | -- | -- | 2021 | | X | | Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|---|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 04, V 05, V 06 |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch die Rodung eines Höhlenbaums; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 02, C 02 |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 04, V 05, V 06 |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | Nahrungsgast | b | I | 2011 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Brutvogel | b | I | 2011 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 04, V 05, V 06 |
| Elster | <i>Pica pica</i> | Randsiedler | b | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | Brutvogel | b | I | 2011 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 04, V 05, V 06 |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Randsiedler | s | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | Brutvogel | b | I | 2011 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | Randsiedler | b | I | 2011 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Bruthabitat- und Geleeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch die Rodung eines Höhlenbaums; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 02, C 02 |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Nahrungsgast | b | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 04, V 05, V 06 |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Randsiedler | b | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Randsiedler | b | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | Brutvogel | b | I | | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|---|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Wintergast | b | I | 2011 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch die Rodung eines Höhlenbaums; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 02, C 02 |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | Brutvogel | b | I | 2011 | X | X | X | Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch die Rodung eines Höhlenbaums; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 02, C 02 |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Nahrungsgast | s | I | 2011/2021 | | X | | Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | Brutvogel | b | I | 2011 | X | X | X | Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Brückenabriss oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 03 |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 07 |

| Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) | | | | | | | | | | |
|--|----------------------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|---|---------------|---------------|-------------------------------|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Vorkommen | Schutzstatus BNatSchG | Status | Nachweis | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | Wintergast | b | I | 2011 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | Brutvogel | b | I | 2011/2021 | X | X | X | Vgl. Einzelprüfung | V 07 |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | Randsiedler | b | I | 2011/2021 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | Nahrungsgast | b | I | 2011/2021 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | Nahrungsgast | b | I | 2011/2021 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | Randsiedler | b | I | 2011 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | Nahrungsgast | s | I | 2011/2021 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten sieben Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Reptilienarten - wie bspw. für die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) – auch die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren in 2011 an der nördlichen Peripherie des Plangebietes (jedoch außerhalb des formalen Geltungsbereiches), aufgrund der dortigen, strukturellen Ausstattung – weg begleitender, besonnter Wiesenrain - geeignete Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben. Daher erfolgte dort im Rahmen mehrerer Begehungen eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse. Die Begehungen wurden jeweils bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitäts- bzw. – mobilitätsphasen der Art durchgeführt. Im Rahmen dieser gezielten Nachsuche gelangen tatsächlich Beobachtungen einzelner Individuen. Durch die zurückliegende Nutzungsaufgabe, in Verbindung mit begonnenen und dann eingestellten Erschließungsarbeiten, entspricht aktuell ein Großteil des Plangebietes dem standortökologischen Anforderungsprofil der Zauneidechse. Die aktuell (2021) durchgeführte Nachsuche belegt dabei zweifelsfrei, dass sich die Art flächig innerhalb des Plangebietes ausgebreitet hat .



Aufgrund dieses aktuell dokumentierten Besiedlungsbildes ist eine unmittelbare Betroffenheit gegeben, da es im Rahmen der Flächennutzung zu einem Verlust besiedelter Habitatfläche kommen wird. Dementsprechend besteht für die Art die Notwendigkeit einer formalen Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 08** Habitatschutz: Um die Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten im Bereich der thermisch überprägten Böschung durch Beschattungsphänomene zu vermeiden, ist auf eine Gehölzpflanzung entlang der Südseite des *Hohwiesenweges* zu verzichten; (geschnittene) Gartenhecken bis 2 m Höhe sind im Grenzbereich der Privatgrundstücke zulässig; die Bauhöhe der Wohngebäude ist auf 10,50 m zu beschränken, ein Abstand des Baufensters zum *Hohwiesenweg* von mindestens 7 m ist einzuhalten, wodurch ein Gesamtabstand (inclusive Wegeparzelle) zum Böschungsfuß von 12,0 m (mehr als die Maximale Firsthöhe) gewährleistet werden kann.
- V 09** Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen im Zuge ihrer Migrationswanderungen aus ihrem Siedlungsareal in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist während der Bauphase entlang der Südseite des *Hohwiesenweges* mittels eines mobilen ‚Amphibienzau-nes‘ eine Zuwanderungsbarriere zu errichten.
- V 10** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln (vgl. C 03).
- C 03** Schaffung eines Ersatzhabitates: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 10) ein geeigneter Siedlungsraum neu anzulegen, oder ein bereits besetztes Siedlungsareal strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; außerdem sind kleinere Areale (rund 20 m²) als Schotterfläche (bspw. aus Bahnschotter; Schichtdicke etwa 20 cm) anzulegen; zur Vervollständigung der Habitataspekte sind auch Überwinterungskomplexe einzurichten; Aufgrund der auf Basis der Beobachtungsergebnisse anzunehmenden Populationsgröße wird eine Mindestflächengröße von rund 500 m² für hinreichend angesehen. Für

die Konkretisierung der Maßnahmenplanung ist vorlaufend zum Eingriff ein artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erstellen, der die quantitativen, qualitativen und räumlichen Rahmendaten festlegt.

5.5 Amphibien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den erwartbaren Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Laichgewässertypen oder ihrer Verbreitungsgeographie nicht im Wirkungsbereich zu erwarten. Dementsprechend sind auch spezifische Wirkungsanalysen entbehrlich.

5.6 Fische

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die in der Lauter vorkommende Bachforelle (*Salmo trutta fario*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Gewässertypen oder ihrer Verbreitungsgeographie nicht im Wirkungsbereich zu erwarten. Dementsprechend sind auch spezifische Wirkungsanalysen entbehrlich.

Sollten jedoch Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten an der bestehenden Brücke geplant sein oder notwendig werden, so ist – als Maßgabe einer angemessenen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung – zwingend der Erhalt der Durchgängigkeit zu gewährleisten (vgl. Kapitel 6 - Maßnahme S 04).

5.7 Libellen

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden

Libellenarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Gewässertypen oder ihrer Verbreitungsgeographie nicht im Wirkzonenbereich zu erwarten. Dementsprechend sind auch spezifische Wirkungsanalysen entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den beobachteten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Tagfalterarten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Die aktuell durchgeführte Überprüfung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Bestände des Großen-Wiesenknopfes - essentielle Raupen- und Falterfutterpflanze der beiden potenziell erwartbaren, artenschutzrechtlich relevanten Vertreter dieser Artengruppe (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) - blieb ergebnislos. In Anbetracht des Fehlens der grundlegenden Vorkommensvoraussetzung werden Beeinträchtigungen der beiden Falterarten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Dementsprechend kann für sie eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Heuschreckenarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Pflanzenarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Pflanzenarten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

6. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt*, *Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmandarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Im Vorhabensbereich muss die Gehölzbeseitigung als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen vielfältige Gehölzlebensräume ausgebildet sind, können hier die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, wonach diese Anschlusshabitatzone für das Ausweichen der Haselmaus geeignet sind; dementsprechend sind zwar keine artspezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig, zur strukturellen Optimierung sind jedoch vorlaufend zum Eingriff drei Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der zeitlichen Regelung hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich geeignetes Personal, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winterneest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winterneester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 02** Erhalt von Höhlenbäumen: Die im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störökologische Belastung teilweise näher an die Höhlenstandorte heranrückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Ausführungszeit für eine Brückenertüchtigung: Sollten Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten an der bestehenden Brücke geplant sein oder notwendig werden, muss die Durchführung außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um das Gelege der Wasseramsel zu schützen.
- Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Brückenkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das Brückenbauwerk unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal nach einem besetzten Wasseramselnest abgesucht werden; im Nachweisfall ist der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragende Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Der baumheckenartige, lineare Gehölzzug im Osten/Südosten des Plangebietes ist weitestgehend zu erhalten, wobei der unvermeidliche Gehölzeinschlag im Südosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Der linksufrige Ufergehölzbestand der Lauter ist sogar vollständig zu erhalten. Beide Gehölzbiotope sind als potenzielle Bruthabitatstrukturen dauerhaft zu sichern. Auch wenn zukünftig durch die vorgesehene Nutzung die störökologische Belastung näher an die Gehölzstrukturen heranrückt, so ist die Struktursicherung prioritär um zumindest das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 06** Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenz-zonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.

- V 07** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
- Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.
- V 08** Habitatschutz: Um die Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten im Bereich der thermisch überprägten Böschung durch Beschattungsphänomene zu vermeiden, ist auf eine Gehölzpflanzung entlang der Südseite des *Hohwiesenweges* zu verzichten; (geschnittene) Gartenhecken bis 2 m Höhe sind im Grenzbereich der Privatgrundstücke zulässig; die Bauhöhe der Wohngebäude ist auf 10,50 m zu beschränken, ein Abstand des Baufensters zum *Hohwiesenweg* von mindestens 7 m ist einzuhalten, wodurch ein Gesamtabstand (inclusive Wegeparzelle) zum Böschungsfuß von 12,0 m (mehr als die Maximale Firsthöhe) gewährleistet werden kann.
- V 09** Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen im Zuge ihrer Migrationswanderungen aus ihrem Siedlungsareal in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist während der Bauphase entlang der Südseite des *Hohwiesenweges* mittels eines mobilen ‚Amphibienzau-nes‘ eine Zuwanderungsbarriere zu errichten.
- V 10** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln (vgl. C 03).

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für die nicht ausschließbare funktionale Beeinträchtigung von drei Höhlenbäumen im (Rand-)Bereich des Vorhabensgebietes sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen, jedoch störungsarmen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind vier Fledermauskästen (zwei *Flachkästen Typ 1 FF* und zwei *Fledermaushöhlen Typ 2 FN* bzw. funktional vglb. Typen); die Umsetzung dieser Maßnahme

ist den Eingriffen voranzustellen. Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für die nicht ausschließbare funktionale Beeinträchtigung von vier Höhlenbäumen im (Rand-)Bereich des Vorhabensgebietes sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen, jedoch störungsarmen Umfeld zu installieren; es sind vier Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils zwei *Nisthöhlen Typ 1B* und *Nisthöhlen Typ 2GR mit ovalem Flugloch* bzw. funktional vglb. Typen) aufzuhängen. Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.
- C 03** Schaffung eines Ersatzhabitates: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 10) ein geeigneter Siedlungsraum neu anzulegen, oder ein bereits besetztes Siedlungsareal strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; außerdem sind kleinere Areale (rund 20 m²) als Schotterfläche (bspw. aus Bahnschotter; Schichtdicke etwa 20 cm) anzulegen; zur Vervollständigung der Habitataspekte sind auch Überwinterungskomplexe einzurichten; Aufgrund der auf Basis der Beobachtungsergebnisse anzunehmenden Populationsgröße wird eine Mindestflächengröße von rund 500 m² für hinreichend angesehen. Für die Konkretisierung der Maßnahmenplanung ist vorlaufend zum Eingriff ein artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erstellen, der die quantitativen, qualitativen und räumlichen Rahmendaten festlegt.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung

und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Monitoring: Für die Maßnahme C 03 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Lage oder Ausstattung vornehmen zu können. Eine Laufzeit dieser Funktionskontrolle von 5 Jahren wird als hinreichend angesehen. Die UNB erhält einen jährlichen Monitoring-Bericht.
- S 04** Gewährleistung der strukturellen und funktionalen Durchgängigkeit: bei Veränderungen des Brückenbauwerkes ist zu gewährleisten, dass die Substratdurchgängigkeit auch im Brückenbereich selbst gegeben ist; gegebenenfalls muss die Überlagerung eines Betonkörpers mit gemischtem Fein- und Grobsubstrat erfolgen; die Zusammensetzung und Einbringung dieses Überlagerungssubstrates muss zwingend zielartengerecht orientiert sein; auf die Vermeidung von Gewässerbarrieren ist zu achten. Weiterhin ist in den gewässerober- und -unterhalb liegenden Anschlussbereichen der Brücke (Baufeldbereiche des Gewässers) die angetroffene Ausbildung des Sohlsubstrates zu schonen, bei unvermeidbaren Eingriffen entsprechend der Ursprungssituation wiederherzustellen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.
- E 03** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf.

notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

- E 04** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.
- E 05** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Scheiben: Grundsätzlich stellen spiegelnde Scheibenflächen in gehölzreicher Umgebung ein erhöhtes Kollisionsrisiko dar. Zur Minderung sind hier entweder kleinteilige Scheiben oder bei großformatigen Verglasungen speziell beschichtete Fensterscheiben zu verwenden.
- E 06** Lebensraumverlagerung und strukturelle Ergänzung: Zur strukturellen Kompensation von Vergrämungseffekten sollten im nordöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche A 2 drei ‚Neuntötergehege‘ angelegt werden. Die Gehegegröße wird mit 3 x 3 m festgelegt; der Abstand zueinander soll rund 10 m betragen; die Gehege sind durch Maschendraht einzuzäunen (Höhe 1 m); es sind unbehandelte Pfähle zu verwenden; als Initialpflanzung sind in jedem Gehege jeweils fünf Dornenstraucharten (vorzugsweise Schlehe, Weißdorn) zu pflanzen; zur Initialisierung ist zudem noch Gehölzschnitt in die Gehege einzubringen; die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachliche Beratung zu begleiten.

| Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen | | | |
|---|---|--------|--------------|
| Art/Artengruppe | Maßnahme | Kürzel | Maßnahmentyp |
| Säugetiere (allg.) | Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus | V 01 | Vermeidung |
| | Sicherung von Austauschfunktionen | E 01 | Empfehlung |
| Fledermäuse | Erhalt von Höhlenbäumen | V 02 | Vermeidung |
| | Installation von Fledermauskästen | C 01 | CEF |
| | Quartierschaffung für Fledermäuse | E 02 | Empfehlung |
| Vögel | Beschränkung der Ausführungszeit für eine Brückenertüchtigung | V 03 | Vermeidung |
| | Beschränkung der Rodungszeit | V 04 | Vermeidung |
| | Weitestgehender Gehölzerhalt | V 04 | Vermeidung |
| | Gehölzschutz | V 04 | Vermeidung |
| | Regelungen zur Baufeldfreimachung | V 07 | Vermeidung |
| | Installation von Nistkästen | C 02 | CEF |
| Reptilien | Habitatschutz | V 08 | Vermeidung |
| | Zuwanderungsbarriere | V 09 | Vermeidung |
| | Fang und Umsiedlung der Zauneidechse | V 10 | Vermeidung |
| | Herstellung eines Ersatzhabitats | C 03 | CEF |
| Allgemein | Ökologische Baubegleitung | S 01 | Sonstige |
| | Verschluss von Bohrlöchern | S 02 | Sonstige |
| | Monitoring | S 03 | Sonstige |
| | Gewährleistung der strukturellen und funktionalen Durchgängigkeit | S 04 | Sonstige |
| | Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut | E 03 | Empfehlung |
| | Minimierung von Lockeffekten für Insekten | E 04 | Empfehlung |
| | Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Scheiben | E 05 | Empfehlung |
| | Lebensraumverlagerung und strukturelle Ergänzung | E 06 | Empfehlung |

| Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|---|---|-----|---|---|---|---|---|---------|---|---|
| Kennung | J | F | M | A | M | J | J | A | S | O | N | D |
| C 01 | | | | | | | | | | | | |
| C 02 | | | | | | | | | | | | |
| C 03 | | | | | | | | | | | | |
| V 01* | A-d-S-s | | | W-R | | | | | | A-d-S-s | | |
| V 02 | | | | | | | | | | | | |
| V 03 | | | | | | | | | | | | |
| V 04 | | | | | | | | | | | | |
| V 05 | | | | | | | | | | | | |
| V 06 | | | | | | | | | | | | |
| V 07** | | | | | | | | | | | | |
| V 08 | | | | | | | | | | | | |
| V 09 | | | | | | | | | | | | |
| V 09 | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | |
|---------|--|--------------|--|-----------------|--|--------------|
| Legende | | Verbotsphase | | Umsetzungsphase | | Vorzugsphase |
|---------|--|--------------|--|-----------------|--|--------------|

- * Maßnahmenalternative möglich
- ** Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich
- A-d-S-s Auf-den-Stock-setzen
- W-R Wurzelstock-Rodung

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich bisher das Erfordernis für drei Fledermausarten, 36 Vogelarten sowie für die Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausarten, die beiden Einzelarten sowie für sieben Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zwingend zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Flächenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Im Schmelzig‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 08. Juni 2021



Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|------------------------------------|
| Abs. | : Absatz |
| Az | : Aktenzeichen |
| BArtSchV | : Bundesartenschutzverordnung |
| BE-Fläche | : Baustelleneinrichtungs-Fläche |
| BfU | : Büro für Umweltplanung |
| BNatSchG | : Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | : Bundesverwaltungsgericht |
| DIN | : Deutsche Industrienorm |
| FENA | : Forsteinrichtung und Naturschutz |
| FFH-RL | : Flora Fauna Habitat-Richtlinie |
| ggf. | : gegebenenfalls |
| i.V.m. | : in Verbindung mit |
| km | : Kilometer |
| m | : Meter |
| Nr | : Nummer |
| Tel. | : Telefon |
| TK | : Topographische Karte |
| u.a. | : und andere |
| vgl. | : vergleiche |
| VSW | : Vogelschutzwarte |
| z.T. | : zum Teil |

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artgutachten 2007 – Nachuntersuchung 2007 zur Verbreitung von Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und

- Edelkrebs (*Astacus astacus*) in Hessen (Arten der Anhänge II bzw. V der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Fische und Rundmäuler in Hessen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
 - HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
 - HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
 - HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
 - HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
 - HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
 - REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2014): Hilfe für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Regierungsbezirk Darmstadt
 - SCHMID, H. et al (2012): Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)
 - SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
 - SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
 - Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
 - VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Faunistische Listen



Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

- RL-Status 0 : Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
RL-Status 2 : stark gefährdet
RL-Status 3 : gefährdet
RL-Status 4 : potenziell gefährdet
RL-Status V : Vorwarnliste
D : Datenlage unbekannt
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
III : Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

- HE : Rote-Liste Hessen
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel/Brutverdacht
G : Gast
NG : Nahrungsgast
NH : Nisthilfe
R : Resident
RS : Randsiedler
T : Totfunde
Ü : Überflieger
WG : Wintergast

| Fledermausarten im Untersuchungsraum | | Verbreitung im Untersuchungsraum | | Rote Liste | | besonders geschützte Arten | | | |
|--------------------------------------|--------------------|----------------------------------|----------|------------|----------|----------------------------|----------|----------|----------|
| | | | | | | streng geschützte Arten | | FFH-RL | |
| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Nachweis | Status | HE | D | BNatSchG | BArtSchV | Anh. II | Anh. IV |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | 2011 | NG | 3 | V | X | | | X |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 2011 | NG | 3 | | X | | | X |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | 2011 | NG | unbewertet | D | X | | | X |
| Artenzahl | | 3 | 3 | 2 | 2 | 3 | 0 | 0 | 3 |

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (drei Arten)

| Vogelarten im Untersuchungsraum | | Verbreitung im Untersuchungsraum | | | Rote Liste | | besonders geschützte Arten | | | |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------------|-----------|-----------------|------------|----------|----------------------------|----------|-----------|----------|
| | | | | | | | streng geschützte Arten | | VS-RL | |
| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Nachweis | Status | EHZ | HE | D | BNatSchG | BArtSchV | Art. 1 | Anh. I |
| <i>Alopochen aegyptiacus</i> | Nilgans | 2021 | Ü | | | | | | X | |
| <i>Apus apus</i> | Mauersegler | 2011/2021 | NG | | V | | | | X | |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | 2011/2021 | NG | | | | X | | X | |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünling | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Cinclus cinclus</i> | Wasseramsel | 2011 | BV | | | | | | X | |
| <i>Columba livia</i> | Haustaube | 2011/2021 | NG | | | | | | X | |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | 2011/2021 | RS | | | | | | X | |
| <i>Corvus corone</i> | Aaskrähe | 2011/2021 | RS | | | | | | X | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | 2011/2021 | NG | | 3 | V | | | X | |
| <i>Dendrocopus major</i> | Buntspecht | 2011 | NG | | | | | | X | |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | 2011/2021 | BV | | V | | | | X | |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | 2011/2021 | NG | | | | X | | X | |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher | 2011 | BV | | | | | | X | |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | 2011 | RS, NG | | V | | | | X | X |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | 2011/2021 | NG, Ü | | V | | X | | X | X |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Parus palustris</i> | Sumpfmehse | 2011 | BV | | | | | | X | |
| <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | 2011/2021 | RS | | V | V | | | X | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | 2011 | WG | | V | V | | | X | |
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | 2011 | NG, RS | | | | | | X | |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | 2011/2021 | RS | | | | | | X | |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | 2011/2021 | RS, NG | | | | X | X | X | |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Pica pica</i> | Elster | 2011/2021 | RS | | | | | | X | |
| <i>Prunella vulgaris</i> | Heckenbraunelle | 2011 | RS | | | | | | X | |
| <i>Sitta europaea</i> | Kleiber | 2011 | BV | | | | | | X | |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke | 2011 | BV | | | | | | X | |
| Zwischensumme | | 33 | -- | 25/5/0/3 | 6 | 3 | 4 | 1 | 33 | 2 |

| Vogelarten im Untersuchungsraum | | Verbreitung im Untersuchungsraum | | | Rote Liste | | besonders geschützte Arten | | | |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------------|-----------|-----------------|------------|----------|----------------------------|----------|-----------|----------|
| | | | | | | | streng geschützte Arten | | VS-RL | |
| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Nachweis | Status | EHZ | HE | D | BNatSchG | BArtSchV | Art. 1 | Anh. I |
| Übertrag | | 33 | -- | 25/5/0/3 | 6 | 3 | 4 | 1 | 33 | 2 |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | 2011 | DZ | | | | | | X | |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | 2011/2021 | BV | | | | | | X | |
| Artenzahl | | 36 | -- | 28/5/0/3 | 6 | 3 | 4 | 1 | 36 | 2 |

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt neun Arten)

| Reptilienarten im Untersuchungsraum | | Verbreitung im Untersuchungsraum | | Rote Liste | | besonders geschützte Arten | | | |
|-------------------------------------|-------------------|----------------------------------|-----------|------------|----------|----------------------------|----------|----------|----------|
| | | | | | | streng geschützte Arten | | FFH-RL | |
| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Nachweis | Status | HE | D | BNatSchG | BArtSchV | Anh. II | Anh. IV |
| <i>Anguis fragilis</i> | Blindschleiche | 2011 | R | V | | | | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | 2011/2021 | RS | 3 | V | X | | | X |
| Artenzahl | | 2 | -- | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 |

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (zwei Arten)

| Fischarten im Untersuchungsraum | | Verbreitung im Untersuchungsraum | | Rote Liste | | besonders geschützte Arten | | | |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------------|-----------|------------|----------|----------------------------|----------|----------|----------|
| | | | | | | streng geschützte Arten | | FFH-RL | |
| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Nachweis | Status | HE | D | BNatSchG | BArtSchV | Anh. II | Anh. IV |
| <i>Salmo trutta fario</i> | Bachforelle | 2011 | R | 3 | | | | | |
| <i>Salmo gairdneri</i> | Regenbogenforelle | 2011 | R | | | | | | |
| Artenzahl | | 2 | -- | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (eine Art)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Teilgruppe *Vögel*

Feldsperling (*Passer montanus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Teilgruppe *Reptilien*

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe Säugetiere (exclusive Fledermäuse)

| | | | |
|--|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | |
| Blatt 1 | | | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland G |
| | | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen D |
| Erhaltungszustand | in Hessen unbekannt | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand | in Deutschland unbekannt | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand | in der EU unbekannt | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzauwe) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i> | | |
| Verbreitung | <i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | | <i>entfällt</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | | <i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i> | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch Rodung der Gehölzbestände werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das Nutzungskonzept sieht - zumindest in Teilbereichen – die Inanspruchnahme von Gehölzflächen vor</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Im direkten Umfeld des Vorhabensbereiches sind weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden; zudem erfolgt eine Gehölzinanspruchnahme nur kleinflächig</i> |

| | | |
|---|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) Blatt 2 |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ... | | |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Schonende Gehölzrodung (V 01)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. vorkommende Haselmäuse in die vorhandenen Anschlusshabitats ausweichen werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Fledermäuse*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | |
| Blatt 1 | | | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | V 3 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i> | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen – mit einer bekannten Ausnahme in Mittelhessen – ausschließlich Sommer- / Winterquartiere</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2011 bei sporadischen Jagdflugbewegungen im Plangebiet und beim Durchzug als Einzelbeobachtung nachgewiesen.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Entwicklungs- und Gestaltungsplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen in Gänze erhalten werden (V 02); funktionale Beeinträchtigungen der Quartierpotenziale durch Lärm sind allerdings nicht ausschließbar</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz in störungsarmen Bereichen nötig</i> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | |
| | | Blatt 2 | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ... | | | |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Störökologisch belastete Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz in störungsarmen Bereichen qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (C 01)</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Vollständiger Erhalt der Höhlenbäume (V 02)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität kann in den (potenziellen) Baumhöhlenquartieren durch die neue Nutzungsintensität soweit erhöht werden, dass die vorhandenen Baumhöhlen nicht mehr oder nicht mehr durchgängig als Quartier nutzbar sind.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Störökologisch belastete Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz in störungsarmen Bereichen qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (C 01)</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keiner signifikant erhöhten störökologischen Belastung auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich | |
| <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| | | | |
|--|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Blatt 1 | | | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | D -- |
| Erhaltungszustand in Hessen <i>unbekannt</i> | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland <i>unbekannt</i> | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU <i>unbekannt</i> | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Nachdem die Art erst seit kurzem als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumansprüche noch sehr lückenhaft; jagt bevorzugt in gewässernahen Waldgebieten, in Auwäldern und an Teichen; Sommerquartiere in Fledermaus- und Vogelkästen nachgewiesen, Wochenstuben und Winterquartiere hinter Hausfassaden</i> | | |
| Verbreitung | <i>Erst lückenhaft bekannt</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2011 bei Jagdflügen im Plangebiet nachgewiesen; Quartierpotenziale fehlen im geplanten Eingriffsbereich</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im Plangebiet sind keine nutzbaren Quartierpotenzial vorhanden</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | |
|---|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Blatt 2 | | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im Plangebiet sind keine nutzbaren Quartierpotenzial vorhanden; die Mückenfledermaus war nur als Nahrungsgast nachweisbar</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Mückenfledermaus kann im Betrachtungsraum derzeit keine derartigen Funktionen nutzen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Blatt 1 | | | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | -- 3 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben), allerdings werden auch Nist- und Fledermauskästen als Sommerquartiere genutzt; die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinjener entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i> | | |
| Verbreitung | <i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2011 bei Jagdflügen im Plangebiet nachgewiesen; Quartierpotenziale fehlen im geplanten Eingriffsbereich</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im Plangebiet sind keine nutzbaren Quartierpotenziale vorhanden</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | |
|---|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Blatt 2 | | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im Plangebiet sind keine nutzba- ren Quartierpotenzial vorhanden; die Zwergfledermaus war nur als Nahrungsgast nachweisbar</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Zwergfledermaus kann im Betrachtungsraum derzeit keine derartigen Funktionen nutzen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | |

Teilgruppe Vögel

| | | | |
|---|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Wintergast eingestuft</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Feldsperlings nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße erhöht, da der Feldsperling nur als Wintergast anzutreffen war; hierbei dringt er regelmäßig auch in Siedlungsrandbereiche vor.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

| | | | |
|--|---|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Goldammer konnten sowohl in 2011, als auch in 2021 für den Betrachtungsraum belegt werden; aufgrund der Beobachtungsergebnisse in Verbindung mit den strukturellen Gegebenheiten wird die Art hier als Brutvogelart eingestuft</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Bruthabitat der Goldammer im östlichen Bereich des Plangebietes betroffen.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i> |

| | | |
|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2 |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ... | | |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Auch werden im Zuge der Ersatzhabitat-schaffung (C 03) für die Zauneidech-se Strukturkomplexe neu geschaffen, die auch von der Goldammer besiedelt werden können.</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Bauzeitenregelung für die Bau-feldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 07)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirk-samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das ermittelte Revier liegt im Randbereich des Plangebietes, weshalb eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen ist, die im funktio-nalen Umfeld des aktuellen Sied-lungsraumes der Art in hinrei-chendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Elmshausen.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenann-te Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3 |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen) | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> |
| Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art wurden sowohl im Rahmen der aktuellen Kartierung (2021), als auch bereits in 2011 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussperling als Randsiedler eingestuft.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die ermittelten Brutplätze liegen außerhalb der Eingriffszone</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die ermittelten Brutplätze liegen außerhalb des Eingriffsraumes und zudem ist der Haussperling an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | -- |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art wurden sowohl im Rahmen der aktuellen Kartierung (2021), als auch bereits in 2011 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mauersegler als Nahrungsgast eingestuft.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

| | | | |
|--|---|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | 3 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art wurden sowohl im Rahmen der aktuellen Kartierung (2021), als auch bereits in 2011 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Besiedelt vorzugsweise trockene, offene Wiesen-, Brach- und Ruderalflächen, mit eingestreuten Sträuchern und Gebüsch; daneben aber auch Vorkommen an Bahndämmen, in Streuobstwiesen oder verbuschten Waldrändern; Neststandort bodennah im dichten Gebüsch</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2011 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wurde der Neuntöter als Randsiedler eingestuft. Eine aktuelle Nachsuche in 2021 innerhalb des strukturell veränderten Plangebietes blieb ohne Nachweis, so dass der Randsiedler-Status unverändert beibehalten werden kann.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Der ermittelte Brutplatz liegt außerhalb der Eingriffszone</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Kein Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch kein Gelege oder Nestlinge betroffen sein wird.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Durch die angestrebte Flächennutzung wird das ermittelte Revier allenfalls in seiner peripheren Ausdehnung tangiert, wobei auch Vergrämungstendenzen durch störoökologische Belastungswirkungen durchaus denkbar sind. Da das Revierzentrum jedoch großflächig außerhalb des Plangebietes liegt und sich dabei in einen topographisch und strukturell weitgehend sichtsverschatteten Bereich entwickelt sind erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Neuntöter-Paares nicht zu erwarten</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Neuntöter (*Lanius collurio*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| | | | |
|--|---|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | |
| | | Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen der Art wurden sowohl im Rahmen der aktuellen Kartierung (2021), als auch bereits in 2011 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Schwarzmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | |
| | | Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

Teilgruppe *Reptilien*

| | | | |
|--|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| | | Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | V 3 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.</i> | | |
| Verbreitung | <i>Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Bereits in 2011 waren im Rahmen der Kartierung Vorkommen der Art für das unmittelbare Gebietsumfeld nachweisbar; bei der Aktualisierungskartierung in 2021 gelangen nun auch regelmäßige Nachweise innerhalb des jetzt als verbuschte Brache entwickelten Plangebietsareals; die Art wird folge dessen für das Plangebiet als ‚flüchtig resident‘ eingestuft.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Der vollständige Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungsraumes ist bei Umsetzung des Planung unvermeidbar; zudem geht mit der an den Siedlungsraum heranrückenden Bebauung ein unerwünschter Beschattungseffekt einher, der entlang des Hohwiesenweges zu Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten führt und somit einer Habitatbeschädigung gleichzusetzen ist.</i> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| | | Blatt 2 | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ... | | | |
| Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Verzicht auf hochwüchsige Eingrünungsmaßnahmen an der nördlichen Gebietsperipherie sowie Bauhöhenbegrenzung und Abstandswahrung der Bebauung zum Siedlungsareal der Zauneidechse (V 08)</i> | |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Bei dem erkannten Siedlungsraum handelt es sich um Teil einer Insellage; geeignete Ausweichhabitats im weiteren umgebenden Funktionsraum fehlen.</i> | |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Schaffung eines Ersatzbiotopes (C 03)</i> | |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Im Zuge der Erdbauarbeiten können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden; auch ist eine Zuwanderung von den Böschungsbereichen des Hohwiesenwegs in die Baustellenbereiche anzunehmen.</i> | |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Die Zauneidechsen sind aus den besetzten Siedlungsräumen umzusiedeln (V 10) und eine Zuwanderung in die Baustellenbereiche ist wirksam zu verhindern (V 09).</i> | |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> | |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

| | | | |
|---|---|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| | | Blatt 3 | |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art gilt nicht als störungsempfindlich gegenüber den zu erwartenden Störreizen wie Licht oder Lärm; die relevanteren Bewegungsreize werden jedoch überwiegend auf das eigentliche Plangebiet beschränkt bleiben, so dass auch von dieser Reizqualität keine negativen Wirkungen auf das Siedlungsareal entlang des Hohwiesenweges ausgehen werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen) | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich | | |
| <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |